

Statut des wissenschaftlichen Beirats für das Deximed-Programm der Gesinform GmbH, Freiburg

§ 1 Aufgaben des Beirates

Der Beirat hat die Aufgabe,

1. zur fachlichen Leistung der Gesinform GmbH im Rahmen des mit der DEGAM vereinbarten Deximed-Programmes Stellung zu nehmen
2. bei der Entwicklung mittel- und langfristiger Ziele beratend mitzuwirken
3. bei der Optimierung der methodischen Grundlagen der Arbeitsprozesse beratend zur Seite zu stehen
4. auf Anfrage fachlichen Rat im Vorfeld von Entscheidungen zu geben.

§ 2 Zusammensetzung und Berufung

(1) Die Mitglieder des Beirates sind anerkannte Fachleute in den Bereichen, in denen die Arbeitsfelder des Deximed-Programmes liegen, sowie Patientenvertreter.

(2) Die Mitglieder des Beirats werden von der Geschäftsführung der Gesinform GmbH für einen einheitlichen Berufszeitraum von zwei Jahren berufen. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf des Berufszeitraumes aus, so kann ein neues Mitglied für die verbleibende Zeit berufen werden.

(3) Der Beirat besteht aus maximal neun Mitgliedern.

(4) Die Mitgliedschaft im Beirat ist ein persönliches Ehrenamt. Bei Ausübung dieses Amtes sind die Mitglieder nur ihrem Gewissen verantwortlich und zu unparteiischer Wahrnehmung ihrer Aufgaben verpflichtet. Das Mitglied kann jederzeit sein Ausscheiden erklären.

(5) Den Mitgliedern des Beirats steht eine Aufwandsentschädigung für die Teilnahme an Sitzungen in Höhe von 200 Euro zuzüglich Fahrtkosten nach dem Bundesreisekostengesetz zu.

§ 3 Weitere Beteiligungen

(1) An den Sitzungen des Beirates nehmen in der Regel Mitglieder der Geschäftsführung und/oder von ihnen benannte Mitarbeiter der Gesinform GmbH teil.

(2) Der Chefredakteur von Deximed und sein Vertreter sind obligatorisch zu den Sitzungen des Beirates einzuladen. Sie haben Rede- und Antragsrecht

(3) Für konkrete Fragestellungen kann der Beirat mit Mehrheit seiner Stimmen Experten beiziehen, die für das zu behandelnde Thema in besonderer Weise ausgewiesen sind. Diesen Experten, die mit Zustimmung der Geschäftsführung der Gesinform GmbH zu berufen sind, steht eine Aufwandsentschädigung entsprechend § 2 Abs. 5 zu.

§ 4 Vorsitzender, Stellvertreter

(1) Die Geschäftsführung der Gesinform GmbH beruft den Vorsitzenden des Wissenschaftlichen Beirates für einen Zeitraum von zwei Jahren. Wiederberufung ist möglich. Die Mitglieder des Beirates wählen aus ihrer Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Wahl erfolgt mit der Mehrheit der berufenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(2) Die Amtsdauer des Vorsitzenden und seines Vertreters entspricht dem Berufszeitraum von zwei Jahren. Ihnen steht das Recht zu, von ihrem Amt zurückzutreten, ohne zugleich als Mitglied auszuscheiden.

(3) Für den verbleibenden Berufszeitraum wird aus der Mitte der Mitglieder ein neuer Vorsitzender oder Stellvertreter gewählt. Absatz 1 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 5 Geschäftsführung, Einladung zu Sitzungen, Tagesordnung

(1) Die Gesinform GmbH führt die Geschäfte des Beirats im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden.

(2) Der Beirat wird bis zu zweimal jährlich einberufen (ggfs. durch Telefonkonferenz), darüber hinaus, wenn die Gesinform GmbH dies für erforderlich hält. Den Wünschen der Gesinform GmbH und der Beiratsmitglieder nach Beratung bestimmter Themen ist bei der Aufstellung der Tagesordnung Rechnung zu tragen.

(3) Die Einladungen zu den Sitzungen sind unter Beifügung der Tagesordnung mindestens 21 Tage vor der Sitzung zu versenden; in Ausnahmefällen kann davon abgesehen werden.

(4) Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen.

§ 6 Beschlussfähigkeit, Abstimmungen, Beschlussfassung

(1) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn die Mehrzahl seiner Mitglieder anwesend ist. Er trifft seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden berufenen Mitglieder.

(2) Der Beirat kann die Ergebnisse seiner Beratungen in schriftlichen Voten niederlegen. Sie werden vom Vorsitzenden unterzeichnet.

(3) Wird eine einheitliche Auffassung nicht erzielt, sollen die unterschiedlichen Meinungen schriftlich dargelegt werden, sofern der Beirat oder einzelne seiner Mitglieder dies für erforderlich halten.

§ 7 Vertraulichkeit

Die Sitzungen des Beirats sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Beirats und die von ihm hinzugezogenen Sachverständigen sind verpflichtet, über die Beratungen und über den Inhalt der dem Beirat gegebenen Informationen Verschwiegenheit zu bewahren.

§ 8 Interessenkonflikte

Interessenkonflikte einzelner Mitglieder, die aus dem Beratungsthema des Beirats resultieren könnten, sind vor Beratungsbeginn dem Vorsitzenden mitzuteilen. Der Beirat entscheidet mit Mehrheit in Abwesenheit des Betroffenen über die Teilnahme des Mitglieds an der Beratung und der Beschlussfassung.

Freiburg i. Br., 5.11.2015



Gesinform